

§ 9 MWDVDV — Bewertung der Leistungen

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter werden wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl Rangpunkte/
Rangpunktzahlen Note Erläuterung
100,00 bis 93,70 15 sehr gut eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße
entspricht
93,69 bis 87,50 14
87,49 bis 83,40 13 gut eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
83,39 bis 79,20 12
79,19 bis 75,00 11
74,99 bis 70,90 10 befriedigend eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen
entspricht
70,89 bis 66,70 9
66,69 bis 62,50 8
62,49 bis 58,40 7 ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den
Anforderungen noch entspricht
58,39 bis 54,20 6
54,19 bis 50,00 5
49,99 bis 41,70 4 mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch
erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in
absehbarer Zeit behoben werden können
41,69 bis 33,40 3
33,39 bis 25,00 2
24,99 bis 12,50 1 ungenügend eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei
der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht
behoben werden können
12,49 bis 0,00 0

(2) Bei der Bewertung sind neben der fachlichen Leistung auch die Gliederung und Klarheit der
Darstellung sowie das Ausdrucksvermögen zu berücksichtigen.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Durchschnittsrangpunktzahlen auf zwei
Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

Zitiervorschlag: § 9 MWDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MWDVDV/9>